

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Germering (Stadtbibliothekssatzung – StBS) vom 18. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), erlässt die Stadt Germering folgende Satzung:

§ 1

In § 4 Abs. 1 Buchst. e der Satzung wird das Wort „Anmeldungsgebühr“ durch das Wort „Jahresgebühr“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Germering, den 17. November 2003



Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Germering (Stadtbibliotheks-Gebührensatzung – StBGS) vom 18. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), erlässt die Stadt Germering folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 1 Abs. 1 der Satzung wird „1. Anmeldegebühr § 2“ ersetzt durch „1. Jahresgebühr § 2“.
- (2) In § 1 Abs. 1 der Satzung wird „6. Leihgebühr für CD-ROM und DVD-ROM (§ 9)“ ersatzlos gestrichen. Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.
- (3) § 1 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3

§ 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Jahresgebühr

- (1) Die Jahresgebühr für die Bibliotheksbenutzung und die erste Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt

1. für Erwachsene und juristische Personen	12,00 €
2. für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres), Arbeitslose, Personen, die Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz erhalten, Personen mit einem Behinderungsgrad von 80 % und mehr	7,00 €
3. für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Asylbewerber/innen und Einrichtungen mit Sitz in Germering wie z.B. Kindergärten, Horte, Schulen, Germeringer Insel	gebührenfrei
- (2) Es wird ein sog. „Schnupperausweis“ mit einer Geltungsdauer von drei Monaten angeboten. Die Gebühr dafür beträgt für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 4,00 € und für Personen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 2,50 €.

§ 3

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Überschreitet ein/e Benutzer/in die Leihfrist (= Frist für die Benutzung der Medien außerhalb der Bibliotheksräume), so wird eine Säumnisgebühr erhoben.

Die Säumnisgebühr beträgt je Medium und Tag der Leihfristüberschreitung

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für Erwachsene und juristische Personen | 0,25 € |
| b) | für den in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Personenkreis | 0,15 € |

§ 4

In § 5 (Vormerkgebühr) wird der Betrag „1,00 DM / 0,50 €“ durch „0,70 €“ ersetzt.

§ 5

§ 7 (Leihgebühr für CD-ROM und DVD-ROM) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden §§ ändert sich entsprechend.

§ 6

§ 10 erhält folgende Fassung:

Ersatzausweisausstellungsgebühr

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises für einen beschädigten oder verlorenen Bibliotheksausweis werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 € |
| 2. | für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr,
für Erwachsene und juristische Personen | 5,00 € |


§ 7

- (1) In § 13 Ziff. 1 wird das Wort „Anmeldungsgebühr“ durch das Wort „Jahresgebühr“ ersetzt.
- (2) § 13 Ziff. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Ziff. 6 und 7 werden Ziff. 5 und 6.
- (3) Die neue Ziff. 6 des § 13 erhält folgende Fassung:
Die Säumnisgebühr wird, unabhängig vom Zugang des ersten Mahnschreibens, mit dem Beginn des Tages nach dem Rückgabedatum fällig.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Germering, den 17. November 2003


Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

